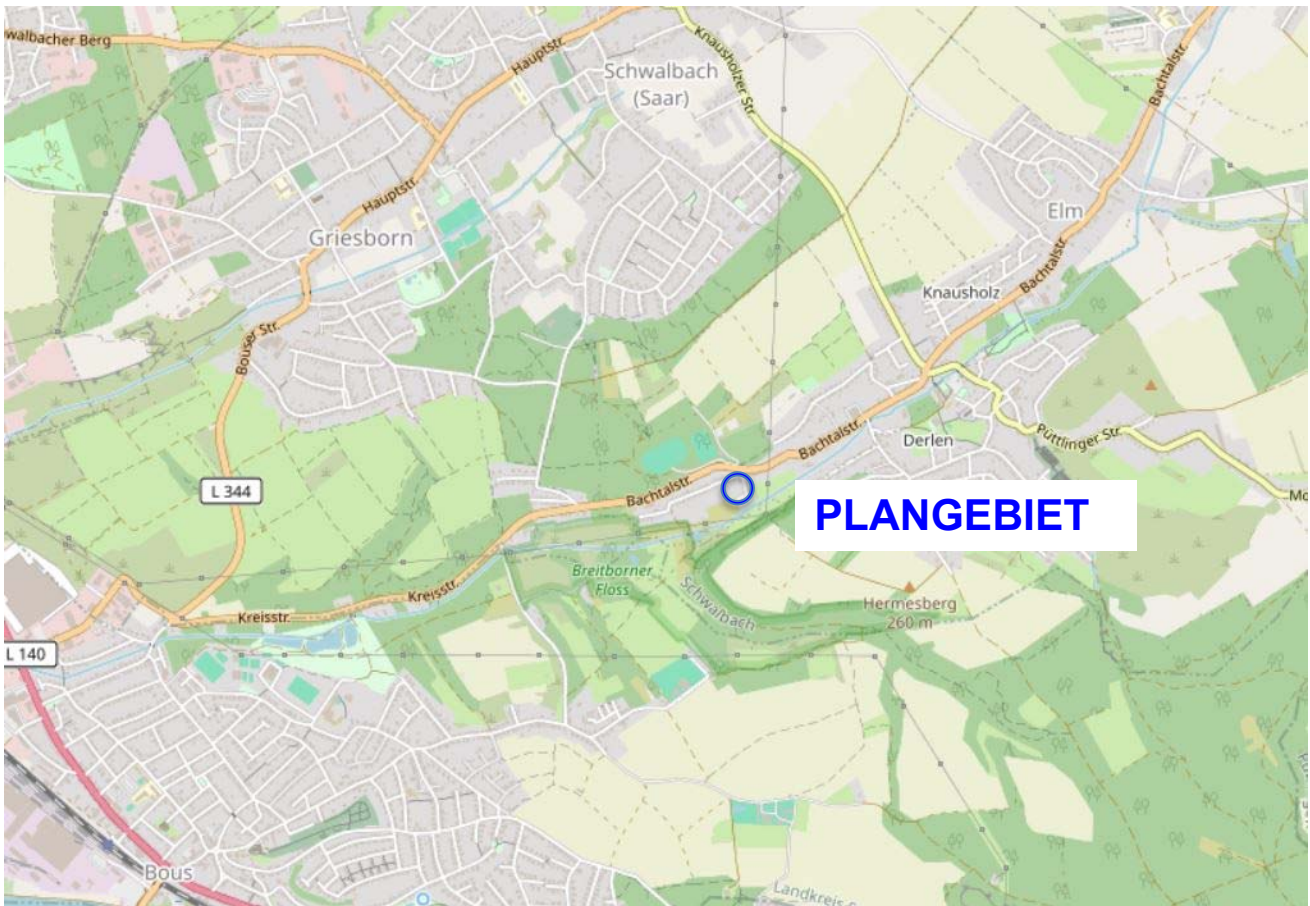


GEMEINDE SCHWALBACH

Begründung zum Bebauungsplan „Bei der Ohligmühle“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Schwalbach
Völklingen, im Mai 2024



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Gemeinde Schwalbach hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bei der Ohligmühle“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Planungsanlass und -ziel Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Gartenfläche soll aufgegeben und in ein Wohngrundstück umgewandelt werden.

Bei der Ohligmühle handelt es sich um eine Splittersiedlung. Das nun vorliegende Plangebiet stellt quasi einen Lückenschluss zwischen der Bebauung der Bruchstraße und den Gebäuden der Ohligmühle dar.

Ein Bebauungsplan existiert bislang für das Plangebiet nicht.

Daher werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Bei der Ohligmühle“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Wohnbebauung geschaffen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird dem Ziel, Wohnraum zu schaffen, nachgekommen.

Verfahren Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm, keine entgegenstehenden Belange), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die agstaUMWELT GmbH aus Völklingen wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bruchstraße und der Ohligmühle im Schwalbacher Ortsteil Elm.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 0,13 ha.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung Derzeit wird das Plangebiet als Gartengrundstück genutzt. Die in Privatbesitz befindliche Fläche soll nun einer Neunutzung als Wohnbaufläche zugeführt werden.

Umgebende

<i>Nutzungen</i>	In der Umgebung befinden sich Wohngebäude. Etwas weiter südlich der Splittersiedlung verläuft der Bommersbach.
<i>Boden</i>	Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich quartärer Ablagerungen und kann somit sowohl den periglaziären Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon, als auch den Auenlehmen und -sanden, und Hochflutlehmen zugeordnet werden. Als vorherrschende Bodentypen sind sowohl anthropogen überprägte Böden, die dem Siedlungsbereich zugeordnet sind, als auch Gley und Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen vorzufinden.
<i>Hydrologie/ Geologie</i>	<p>Gem. hydrogeologischer Karte des Saarlandes befindet sich der Planbereich im Übergang von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen zu Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich keine Fließ- oder Oberflächengewässer. Der Bommersbach verläuft südlich des Plangebietes (ca. 70 m entfernt).</p> <p>Geologisch ist das Gebiet sowohl der Dilsburg Formation als auch den Ablagerungen der Talauen zugeordnet. Da die Fläche des Plangebietes zum Großteil jedoch bereits eine anthropogene Überprägung aufweist, ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser auszugehen.</p>
<i>Biototypen</i>	Die Freiflächen bestehen aus artenarmen Wiesenflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte der Bewuchs als Wildrasen(Wiesenbrache) angesehen werden und wurde im bestehenden Jahr noch nicht gemäht. Im Osten wird das Plangebiet zur Zufahrt hin von einem Heckenstreifen begrenzt, der sich vorwiegend aus ehemaligen Ziergehölzen zusammensetzt (Hainbuche, Liguster, einzelner Holunder, einzelne Schlehe). Teilweise ist dieser Bereich von Brombeeren durchsetzt. Naturnahe Biototypen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Der östliche Teil der Fläche besteht zum größten Teil aus Rohbodenflächen im frühen Sukzessionsstadium. Die Randbereiche des Hanges sind von Brombeeren überwuchert.
<i>Schutzobjekte/ -gebiete</i>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalparks Saar und ist naturräumlich dem Bereich „Saar Nahe Bergland (Sandgebiete)“ zugewiesen. Weitere Schutzgebiete in Form von Naturwaldzellen, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder nach §30 BNatSchG oder §22 SNG geschützten Biotopen sind nicht vorhanden. Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst (Siedlungsbereich). Im weiteren Umfeld ist im Westen als auch Süden das Naturschutzgebiet "Breitborner Floss" (N 6706-304) verortet, welches zudem als FFH Gebiet vorgeschlagen ist. Im Südwesten sind Flächen mit den Lebensraumtypen FFH LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen und 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen mit Vorkommen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) bekannt. Nordwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG_L_3_09_33 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Schwalbach [Bous]“ und südlich das LSG L_3_09_34 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Schwalbach [Bous].</p> <p>Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.</p>
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs. Im weiteren Umkreis finden sich ABSP Flächen. Das genannte Naturschutzgebiet ist als ABSP Schutzvorschlag mit landesweiter Bedeutung erfasst. Im Norden finden sich Flächen von Überörtlicher Bedeutung mit Funden der Feldgrille(<i>Gryllus campestris</i>) und des gewöhnlichen

Nelkenhafers (*Aira caryophyllea* L. ssp. *caryophyllea*) erfasst.

LAPRO Das LAPRO (Landschaftsprogramm) weist im Plangebiet selbst keine Flächen aus. Westlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich laut LAPRO:

- Flächen zur Offenhaltung klimatisch bedeutsamer Nutzflächen
- Flächen die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes offengehalten werden sollen
- und Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Im südlichen Bereich grenzen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung an, die zudem zur Ausbreitung von Freizeitnutzung im naturverträglichen Sinne ausgewiesen sind. Das südlich gelegene Bachtal des Bommersbachs dient als Kaltluftabflussbahn und die umgebenden Wald- und Offenlandflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete anzusehen und ausgewiesen.

Natura2000 Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

**Klima/Luft-
hygiene**

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Realisierung als Wohngebiet sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer geringen Größe keine hohe Bedeutung für die Klimafunktion. Durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Klima beeinträchtigt wird. Es bestehen für das Plangebiet keine Vorgaben bezüglich Klima durch das Landschaftsprogramm. Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete betroffen. Das südlich gelegene Bachtal ist im LAPRO wie oben beschrieben als Kaltluftentstehungsgebiet und Ablaufbahn erfasst.

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn bei Rückschnitt, Fällungen und Rodungen der § 39 BNatSchG beachtet wird. Ferner sind auch aufgrund der geringen Plangebietsgröße keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Elm. In der Umgebung befindet sich überwiegend Wohnbebauung. Die Fläche steht nicht für Erholungszwecke zur Verfügung, da sie sich in Privatbesitz befindet.

Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Ohligmühle erschlossen. Es handelt sich dabei derzeit um eine private Zufahrtsstraße, die jedoch in die öffentliche Hand übergehen wird.

Ver- und

- Entsorgung* Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im vorhandenen Straßenraum.
- Da das Plangebiet nach 1999 erstmals bebaut wird, müsste grundsätzlich der § 49a SWG angewendet werden.
- Ein Trennsystem wird im vorliegenden Fall nicht in Betracht gezogen. Es handelt sich lediglich um ein einziges Baugrundstück, so dass die Errichtung eines Trennsystems auch aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet.
- Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der geringen Plangebietsgröße schwierig.
- Daher wird das Regenwasser zusammen mit dem Schmutzwasser in den angrenzend vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet.
- Um dennoch das Wasser zumindest teilweise dem natürlichen Kreislauf zuzuführen, wird die Errichtung von Zisternen festgesetzt.
- Am nordwestlichen Rand wird das Plangebiet von einem Kanal gequert. Dieser Kanal ist zu berücksichtigen, er darf nicht überbaut werden. Die
- Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SdschG hingewiesen.
- Störfallbetrieb (Seveso III)* Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- FNP* Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schwalbach stellt das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.
- LEP* Gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt¹ vom 13. Juli 2004 gibt es keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.
- Weiter südlich grenzt ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) an. Die Planung hat hierauf jedoch keinen Einfluss.
- Gemäß Landesentwicklungsplan Siedlung wird Schwalbach als nicht achsengebundenes Grundzentrum eingestuft. Die Gemeinde gehört zur dicht besiedelten Kernzone des Verdichtungsraumes. Entsprechend dieser Vorgaben wird im LEP Siedlung der Wohnungsbaubedarf für die Gemeinden festgelegt.
- Dem Ortsteil Elm stehen als Nahbereich 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Am 01.01.2024 hatte der Ortsteil Elm 4.888 Einwohner. Ausgehend von dieser Einwohnerzahl ergibt sich bis ins Jahr 2039 folgender Wohnungsbaubedarf:
- $4.888 \text{ Einwohner} \times 1/1000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 110 \text{ Wohnungen}$.
- Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP Siedlung die vorhandenen Baulücken anzurechnen.
- Insgesamt stehen in Elm 69 Baulücken zur Verfügung (Stand Dezember 2023), die zu 100% auf den Wohnungsbedarf anzurechnen sind.
- Da also in Schwalbach bzw. im Ortsteil Elm ein Bedarf an neuen Wohneinheiten be-

¹ <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

steht und mit vorliegender Planung zwei Wohngrundstücke geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass die Planung im Einklang mit den Zielsetzungen des LEP Siedlung steht.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Mit vorliegender Planung sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zweier Wohnbauflächen geschaffen werden.

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Elm (Lage im Innenbereich), wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Es handelt sich in vorliegendem Fall um einen Angebotsbebauungsplan.

Damit der Einbindung in das vorhandene Ortsbild Rechnung getragen wird, ist eine maximal zweigeschossige offene Bebauung vorgesehen. Insgesamt wird dafür Sorge getragen, dass sich die ergänzende Bebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld einfügt.

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Baugebiet

Der Bebauungsplan soll die Realisierung von Wohngrundstücken ermöglichen. Hierfür wird ein **allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind allgemein zulässig:

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke.

Sportliche Anlagen werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO vom Bebauungsplan ausgeschlossen, da sich in der Umgebung bereits Sportanlagen befinden.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Das allgemeine Wohngebiet wird gewählt, da sich mit dieser Festsetzung am vorhandenen Bestand der Umgebung orientiert wird.

Durch den Ausschluss der o.g. Nutzungen wird sichergestellt, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem auch die der unmittelbar angrenzenden Bewohner, gesichert bleiben. Die ausgeschlossenen Nutzungen würden im vorliegenden Fall den vorhandenen Charakter der Umgebungsbebauung nachteilig beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe nicht für die ausgeschlossenen Nutzungen in Betracht kommt.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,4 festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht der genannten Orientierungsgrenze in der BauNVO.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Bebauung zu gewährleisten, wird die **Zahl der Vollgeschosse** gemäß § 20 BauNVO mit maximal II festgesetzt.

Um eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der späteren Bebauung zu ermöglichen, wird auf die Festlegung bestimmter Dachformen verzichtet. So kann z.B. bei der Realisierung eines Flachdaches ein zusätzliches Staffelgeschoss gem. LBO realisiert werden.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine **offene Bauweise** festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht.

Es wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass **pro Wohngebäude maximal 1 Wohneinheit** zulässig ist. Diese Festsetzung entspricht der Struktur der Umgebungsbebauung.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass im vorliegenden Fall ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Der vorhandene Kanal, der das Plangebiet im nordwestlichen Bereich quert, wird als unterirdischer Kanal festgesetzt. Dieser darf nicht überbaut werden. Zu der Leitungsachse ist ein Schutzabstand von 2 m beiderseits einzuhalten.

Weiterhin wird festgesetzt, dass das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser in **Zisternen** zu sammeln ist. Das Fassungsvermögen muss dabei mindestens 5 cbm betragen.

Vorgärten sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Steingärten sind nicht zulässig.

Mit Hilfe dieser Festsetzungen soll dem ökologischen Aspekt Rechnung getragen werden.

*Grünordnerische
Festsetzungen*

Damit das Grundstück begrünt wird, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die un bebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Auf dem Grundstück ist ein Laubbaumhochstamm zu pflanzen.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Tilia sp. (Linde)

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn).

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten sind.

Hinweis

Baumfällungen und Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt bzw. Formschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngrundstücks geschaffen.

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen und die Fläche wieder nutzbar gemacht. Darüber hinaus weist das Plangebiet den Vorteil auf, dass die Erschließung gesichert ist und Anlagen der Ver- und Entsorgung lediglich innerhalb des Plangebietes neu geschaffen werden müssen (Hausanschlüsse).

Die Entscheidung des Standortes zur geplanten Bebauung begründet sich in der planerischen Absicht, eine geordnete städtebauliche Nachverdichtung auf einer vorhandenen Potenzialfläche im Innenbereich zu realisieren.

Die Fläche ist hinsichtlich Ihrer Lage und der voraussichtlichen Konfliktfreiheit besonders geeignet für die geplante Entwicklung. Die beabsichtigte Entwicklung ergänzt aufgrund der getroffenen Festsetzungen behutsam die Bestandsbebauung im direkten Wohnumfeld und trägt dazu bei, neuen Wohnraum zu schaffen.

Im Bereich der Ohligmühle ist in der Vergangenheit eine Splittersiedlung entstanden, die durch nun vorliegende Planung sinnvoll ergänzt wird.

Die Standortentscheidung trägt ebenso dazu bei, Flächenausweisungen im Außenbereich oder auf ökologisch wertvolleren Flächen zu vermeiden.

Als weitere Planungsalternative ist noch die Null-Variante zu nennen. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin in Privatbesitz wäre und als Gartenfläche genutzt würde.

Die geplante Bebauung orientiert sich am umgebenden Bestand.

7 HINWEISE

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wohn- und Arbeits- verhältnisse

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und dennoch eine flexible Bebauung zu erreichen. Die festgesetzte GRZ von 0,4 orientiert sich an den Vorgaben der BauNVO. Da ein Wohngebiet festgesetzt wird, ist ausgeschlossen, dass sich lärmintensive Nutzungen, die die gesunden Wohnverhältnisse stören könnten, ansiedeln können.

Von einer erheblichen verkehrlichen Mehrbelastung ist durch die Realisierung eines Wohngrundstückes nicht auszugehen. Somit sind derzeit keine Beeinträchtigungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten.

Auch aus verkehrlicher Sicht ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Siedlung Ohligmühle ist eine reine Anliegerstraße, die durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird Wohnraum bereitgestellt, so dass den Anforderungen an Wohnbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Soziale und kulturelle

Bedürfnisse Nutzungen im sozialen und kulturellen Bereich sind grundsätzlich im Bebauungsplan zulässig.

Raumstruktur Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich im Ortsteil Elm. Übergeordnete Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Denkmalschutz/

Orts- und

Landschaftsbild Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

Kirchliche

Belange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen, diese sind jedoch grundsätzlich innerhalb des Plangebietes zulässig.

Belange des

Umweltschutzes Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora/Fauna

Im Gebiet sind keine hochwertigen Biotopstrukturen vorhanden. In Randbereichen finden sich lediglich vorwiegend Ziergehölze, die grundsätzlich kulturfolgenden i.d.R. häufigen Arten als Nahrungs- und Nisthabitat dienen können.

Eingriff/

Ausgleich

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen und die durch die angrenzende bestehende Bebauung vorhandenen Störpotenziale sowie der geringen Plangebietsgröße zurückzuführen ist.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch nach der Umsetzung der geplanten Bebauung noch genügend unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante „Allerweltsarten“ Habitatstrukturen darstellen werden. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Schutzgebiete Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

- Boden/Wasser** Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und beschränken die Versiegelung auf ein geringes Maß. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen vor Außenentwicklung nachgekommen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Regenwasser wird in Zisternen gesammelt und soll als Brauchwasser genutzt werden.
- Klima/Luft-
hygiene** Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Realisierung als Wohngebiet sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer geringen Größe keine hohe Bedeutung für die Klimafunktion. Durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Klima beeinträchtigt wird. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.
- Belange gem. § 1 Abs. 6
Nr. 8 a)-f)* Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.
- Da es sich im vorliegenden Fall weder um forst- noch landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet und die Schaffung eines Trennsystems für das relativ kleine Plangebiet nicht wirtschaftlich ist, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.
- Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
- Freizeit/
Naherholung* Die Fläche steht bereits heute nicht für Erholungszwecke zur Verfügung, da sie sich in Privatbesitz befindet.
- Verkehr* Negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits erschlossen ist und der Geltungsbereich lediglich zwei Wohngebäude ermöglicht. Die Gebäude im Bereich der Ohligmühle stellen eine Splittersiedlung dar, die nur von den jeweiligen Bewohnern bzw. deren Besuchern angefahren werden. Es handelt sich nicht um eine Durchgangsstraße, so dass aufgrund des Verkehrs nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
- Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.
- Verteidigung* Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.
- Hochwasser-
schutz* Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.
- Belange der
Flüchtlinge* Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP²)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld Der Bommersbach befindet sich ca. 70m südlich des Plangebietes, ist von der Planung jedoch nicht betroffen.
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

² saP: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt
<i>Amphibien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, von westlich angrenzenden Grundstück waren Rufe von Teichfröschen zu vernehmen.
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die Saumstrukturen und die Trittrasenbereiche innerhalb des Plangebiets, als auch die Rohnodenflächen können planungsrelevanten Arten als Lebensraum dienen.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Besonders das Vorkommen synathroper Arten ist anzunehmen.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Amphibien

Bei der Ortsbegehung konnten auf dem Nachbargrundstück Rufe des Teichfrosches vernommen werden. Die Rufe stammen aus dem dort befindlichen Teich. Da das Plangebiet jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für den Teichfrosch oder andere Amphibien bietet, kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Im Plangebiet sind offene Wiesenflächen mit geringem Artenreichtum vorhanden. Durch die Lage im Siedlungsbereich sind hier besonders Trittrasen, artenarme Zierrasen oder andere Pflanzengesellschaften mit starken Störzeigern anzutreffen. Das Vorkommen allgemein häufiger Schmetterlinge ist anzunehmen. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist unwahrscheinlich. Es sind Nachweise relevanter Arten des Feuerfalters (*Lycaena dispar*), im Umfeld bekannt. Die Wieseflächen sind jedoch nur mäßig geeignet. Eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist somit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.

Reptilien

Das Plangebiet bietet kaum geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Vorkommen entlang der Saum- und Randstrukturen sind jedoch möglich. Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie der Mauereidechse (*Podacris muralis*), oder der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im übergeordneten Planungsraum bekannt. Da das Gebiet jedoch abgesehen von den randlichen Saumstrukturen nur eine geringe Attraktivität für Reptilien besitzt, ist eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen.

Avifauna

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet dienen als potenzielle Lebensgrundlage für synanthrope Vogelarten. Auch das Vorkommen von Nahrungsgästen ist wahrscheinlich. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet eher um allgemein häufige Arten, welche auch bei Habitatverlust leicht auf die umliegenden Bereiche ausweichen können. Die ansässigen Vogelarten beschränken sich auf synanthrope Arten, welche eine hohe Störungstoleranz aufweisen. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle des Gebietes vor Baubeginn auf Vorkommen des Feuerfalters
- Kontrolle der Saumstrukturen vor Baubeginn auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

- Quellen-
verzeichnis**
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora:** SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)
<http://www.moose-deutschland.de/> (...)
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Fische:** https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf
- Libellen:** TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge:** Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer:** <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
Reptilien:** DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel:** BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere:** MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

Quellen-
verzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)

Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug

FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)

GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>

insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.